



>edlohn

KUG – Kurzarbeitergeld
Corona-Ergänzungen

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzarbeitergeld Corona	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Voraussetzungen	5
1.2.1	Vereinfachter Zugang	7
1.2.2	Erstattung SV-Beiträge	8
1.2.3	Verlängerte Bezugsdauer	11
1.2.4	Erhöhtes Kurzarbeitergeld	11
1.2.5	Nebenverdienst	13
1.2.6	Berufliche Weiterbildung	14
2	Abrechnung von Corona-KUG in edlohn	15
2.1	Betriebsstätte	15
2.1.1	Anlage KUG Arbeitsausfall	15
2.1.2	KUG-Arbeitsausfall und Leistungssätze	19
2.2	Arbeitnehmer	21
2.2.1	Antragsvariante	21
2.2.2	Bezugsmonat	22
2.2.3	Erhöhte Leistungssätze	24
2.3	Erstattung von SV-Beiträgen bei Krankengeldbezug in Höhe von KUG	26
2.4	Nebenverdienst	28
3	Auswertung Corona-KUG	30
3.1	Gruppierung der Leistungsanträge nach KUG-Arbeitsausfall	30
4	Corona-Sonderzahlung	33
5	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28 a EStG)	33

© 2021 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

Internet: www.eurodata.de E-Mail: info@eurodata.de

Version: 1.6
Stand: 06.10.2021

Diese Dokumentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben in der Dokumentation. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern der Dokumentation oder gegenüber Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

1 Kurzarbeitergeld Corona

1.1 Allgemeines

<https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html>

Mit dem Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 03.12.2020 wurde beschlossen, die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Wesentlichen bis Ende des Jahres 2021 zu verlängern.

Ausführlichere Informationen mit einem umfangreichen Fragenkatalog finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>

1.2 Voraussetzungen

Bereits Ende vergangenen Jahres sind das Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der Covid-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) zusammen mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie der Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld in Kraft getreten.

Das Beschäftigungssicherungsgesetz sowie vier Verordnungen gewährleisten, dass die aktuellen Regelungen bis Ende 2021 gelten.

Gemäß dem Beschäftigungssicherungsgesetz vom 03.12.2020 wurden folgende Punkte beschlossen:

[Beschäftigungssicherungsgesetz vom 03.12.2020](#)

- Die Regelung zur Erhöhung des KUG (70 % oder 77 % ab dem 4. Monat und 80 % oder 87 % ab dem 7. Monat) wird bis zum 31.12.2021 verlängert - für alle Beschäftigten, wenn
 - der Anspruch auf KUG bis zum 31.03.2021 entstanden ist und
 - die Differenz zwischen Soll- und Istentgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt.

Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung:

[Erste Verordnung vom 21.10.2020](#)

- Die Zugangserleichterungen (Mindestanfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

- Die Öffnung des KUG für Leiharbeitnehmer wird bis zum 31.12.2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Die vollständige Erstattung der SV-Beiträge während der Kurzarbeit wird bis 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis 31.12.2021 werden die SV-Beiträge zu 50 % erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30.06.2021 begonnen wurde.

Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld:

Zweite Verordnung vom 25.03.2021

- Die Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) werden bis zum 31.12.2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Die Bezugsdauer für das KUG wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31.12.2021.

Dritte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung:

Dritte Verordnung vom 17.06.2021

Mit der am 9. Juni 2021 vom Bundeskabinett beschlossenen Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung werden die Zugangserleichterungen nun erneut um drei Monate bis zum 30. September 2021 verlängert.

Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung:

Vierte Verordnung vom 23.09.2021

Die vollständige Erstattung der SV-Beiträge während der Kurzarbeit wird bis zum 31.12.2021 verlängert, unabhängig davon, wann die Kurzarbeit im Betrieb begonnen hat.

1.2.1 Vereinfachter Zugang

Die Kurzarbeitergeldverordnung regelt insbesondere die Zugangserleichterungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes befristet bis 31.12.2021:

- Ein Betrieb kann bereits Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall von über 10 % betroffen sind. Normalerweise liegt diese Schwelle bei einem Drittel der Beschäftigten.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird weiterhin vollständig verzichtet. Vor der Pandemie galt die Regel, dass Betriebe mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen diese auch nutzen müssen, um Kurzarbeit zu vermeiden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.

1.2.2 Erstattung SV-Beiträge

Dem Arbeitgeber werden die von ihm während des Bezugs von Kurzarbeitergeld allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form bis zum 31.12.2021 erstattet.

Anmerkung:

Auch wenn auf der Seite der Arbeitsagentur für Arbeit und auf vielen anderen Plattformen zu lesen ist, dass die anfallenden Sozialversicherungsbeträge für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 % erstattet werden, weisen wir darauf hin, dass es sich um eine pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeträge handelt. Also nicht um die Erstattung der tatsächlich abzuführenden Beiträge für das Fiktiventgelt.

Vom Arbeitgeber auf das Fiktiventgelt zu zahlender Beitrag:

36,25 % plus kassenindividueller Zusatzbeitrag

18,6 % RV plus 14,6 % KV plus 3,05 % PV = 36,25 %

Pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund des neuen Gesetzes:

37,6 %

14,6 % KV plus 18,6 % RV plus 3,05 % plus 0,25 % PV plus 1,1 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag

Beispiel:

Überblick	
Korrektur Sollentgelt [€]	Korrektur Istentgelt [€]
0,00	0,00
Sollentgelt [€]	Istentgelt [€]
2500,00	1057,66
Sollentgelt begrenzt auf BBG AV [€]	
2500,00	
Pausch Nettoentgelt - Sollentgelt [€]	Pausch Nettoentgelt - Istentgelt [€]
1137,73	568,16
Kurzarbeitergeld [€]	Krankengeld in Höhe KUG [€]
569,57	0,00
Feiertagsvergütung in Höhe KUG [€]	
0,00	
abweichende wöchentliche Arbeitszeit	Kürzung Festbezüge KUG - mtl Arbeitszeit
40,00	173,33

3.2 Ausgangswerte				
Brutto lfd Bezug	6057,66	2500,00	2500,00	1057,66
Brutto gesamt	6057,66	2500,00	2500,00	1057,66
KUG Ausfallentgelt	1442,34			1442,34
KUG Fiktiventgelt	1153,87			1153,87
Vergleichsnetto	0,00	0,00	0,00	0,00
beitrpfll Einnahme gem §23c	0,00	0,00	0,00	0,00

KUG Ausfallentgelt 1442,34 € = Sollentgelt 2500,00 € minus Istentgelt 1057,66 €

KUG Fiktiventgelt 1153,87 € = 80 % von KUG Ausfallentgelt 1442,34 €

Vom Arbeitgeber auf das Fiktiventgelt zu zahlender Beitrag:

3.3 Krankenversicherung					
KV-Tage	90	0	30	30	30
KV-Brutto lfd	6057,66		2500,00	2500,00	1057,66
KV-Fiktiventgelt	1153,87				1153,87
KV AN-Anteil lfd	469,47		193,75	193,75	81,97
KV AG-Anteil lfd	469,47		193,75	193,75	81,97
KV AG-Anteil Fiktiventgelt	178,85				178,85
KV-Beitrag gesamt	1117,79	0,00	387,50	387,50	342,79

KUG Fiktiventgelt 1153,87 € x KV 14,6 % plus 0,9 % kassenindividueller Zusatzbeitrag

= **178,85 €**

3.4 Rentenversicherung					
RV-Tage	90	0	30	30	30
RV-Brutto lfd	6057,66		2500,00	2500,00	1057,66
RV-Fiktiventgelt	1153,87				1153,87
RV AN-Anteil lfd	563,36		232,50	232,50	98,36
RV AG-Anteil lfd	563,36		232,50	232,50	98,36
RV AG-Anteil Fiktiventgelt	214,62				214,62
RV-Beitrag gesamt	1341,34	0,00	465,00	465,00	411,34

KUG Fiktiventgelt 1153,87 € x RV 18,6 %

= **214,62 €**

3.6 Pflegeversicherung					
PV-Tage	90	0	30	30	30
PV-Brutto lfd	6057,66		2500,00	2500,00	1057,66
PV-Fiktiventgelt	1153,87				1153,87
PV AN-Anteil lfd	92,39		38,13	38,13	16,13
PV AG-Anteil lfd	92,39		38,13	38,13	16,13
PV AG-Anteil Fiktiventgelt	35,19				35,19
PV-Beitrag gesamt	219,97	0,00	76,26	76,26	67,45

KUG Fiktiventgelt 1153,87 € x PV 3,05 % (ohne den Beitragszuschlag für Kinderlose)

= **35,19 €**

Gesamtsumme **428,66 €**

Pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge aufgrund des neuen Gesetzes:

37,6 % von 1153,87 € = **433,85 €**

1.2.3 Verlängerte Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31.12.2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Die Bezugsdauer kann auch unterbrochen werden. Ist die Kurzarbeit länger als drei Monate unterbrochen, hat sich die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes erneuert und die Kurzarbeit muss neu beantragt werden.

1.2.4 Erhöhtes Kurzarbeitergeld

Beschäftigte, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, können weiterhin vom erhöhten Kurzarbeitergeld profitieren. Ab dem vierten Monat des Bezugs wird das Kurzarbeitergeld auf 70 % (beziehungsweise 77 % für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) und ab dem siebten Monat auf 80 % (beziehungsweise 87 % für Beschäftigte mit mindestens einem Kind) aufgestockt.

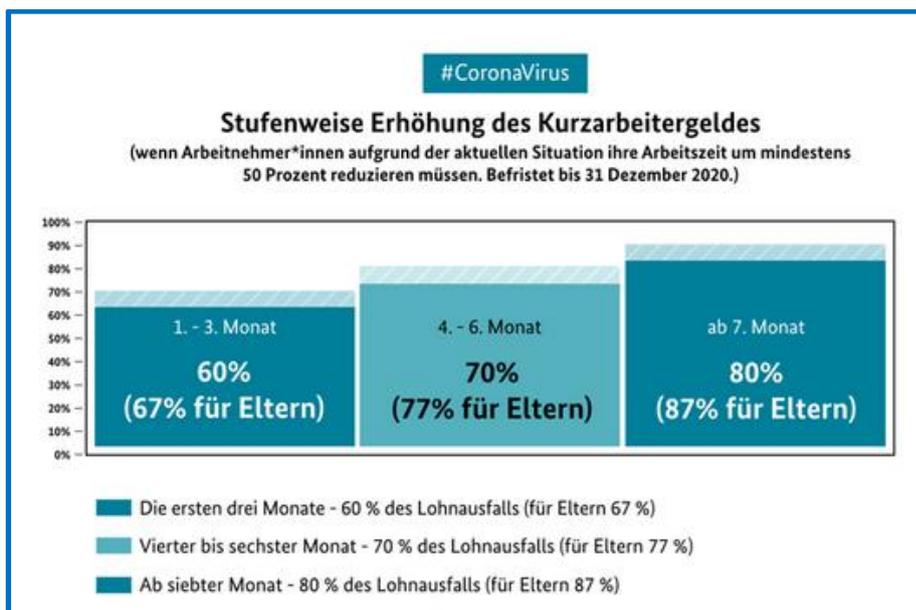
Die Berücksichtigung der Bezugsmonate von Kurzarbeitergeld gilt seit dem 01.03.2020 und ist begrenzt auf Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeit bis zum 31.03.2021 entstanden ist.

Arbeitnehmer, deren Kurzarbeitergeldanspruch erstmals nach dem 01.04.2021 entsteht (und nicht schon seit 3/2020 ein Anspruch bestanden hat), erhalten keine erhöhten Leistungssätze.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202109011_ba147160.pdf

Das Kurzarbeitergeld wird nur erhöht, wenn die Differenz zwischen Soll- und Istentgelt im betreffenden Bezugsmonat um **mindestens 50 %** reduziert ist. **Es gibt also keine generelle Erhöhung des Kurzarbeitergeldes!**

- bis zum 3. Monat des Bezugs bleibt es bei 60 % bzw. 67 % der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 4. Monat des Bezugs gibt es 70 % bzw. 77 % der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 7. Monat des Bezugs gibt es 80% bzw. 87% der Nettoentgeltdifferenz



<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html>

Der Referenzmonat für die Berechnung der individuellen Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020. Der erhöhte Leistungssatz kann somit frühestens im Monat Juni 2020 erstmalig in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen eines Ausfalls um mindestens 50 % vorliegen.

Die Regelung sieht eine arbeitnehmerbezogene Betrachtung der Bezugsdauer vor.

Insofern ist für jeden Arbeitnehmer für die Entscheidung über die Höhe des zustehenden Leistungssatzes zu prüfen, in welchem individuellen Bezugsmonat sich der Arbeitnehmer seit März 2020 befindet. Die Bezugsmonate müssen dabei nicht zusammenhängen. Auf die Zahl der Bezugsmonate werden auch die Monate angerechnet, in denen die Nettoentgeltdifferenz weniger als 50 % betragen hat.

Die erhöhten Leistungssätze gelten nur für Arbeitnehmer, die (seit März 2020) bis mindestens 31.03.2021 Bezugsmonate mit KUG hatten.

Um diese Staffelung abbilden zu können, wurden die Leistungssätze entsprechend erweitert:

- 1 = 67 % / 2 = 60 %
- 3 = 77 % / 4 = 70 %
- 5 = 87 % / 6 = 80 %

Die Abrechnungsliste (Vordruck KUG 108) und die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes KUG 050 und KUG 051 wurden um die neuen Leistungssätze ergänzt.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG108_ba013010.pdf

Durch die aktuelle Weisung 202109011 vom 28.09.2021 der Bundesagentur für Arbeit erfolgte eine Klarstellung zur Ermittlung der Bezugsmonate.

https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202109011_ba147160.pdf

Die Anspruchsvoraussetzung der Differenz zwischen Soll- und Istentgelt von mindestens 50 % muss „...im jeweiligen Bezugsmonat ...“ erfüllt sein.

Das bedeutet, dass es genügt, wenn der Arbeitnehmer im 4. oder den folgenden Bezugsmonaten seit März 2020 mindestens 50 % Entgeltausfall hat, um den höheren Leistungssatz zu erhalten.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer war im Zeitraum März 2020 bis Mai 2020 im KUG-Bezug mit 20 % Entgeltausfall und im Juni 2020, also 4. Bezugsmonat, mit mindestens 50 % Entgeltausfall. Im Juni 2020, also 4. Bezugsmonat, besteht ein Anspruch auf den Leistungssatz 77 bzw. 70 %.

Im weiteren Bezug ist der Arbeitnehmer im Zeitraum Juli bis August 2020 nur im Juli im KUG-Bezug mit 20 % Entgeltausfall und im September 2020 mit mindestens 50 % Entgeltausfall, dann erst im 6. Bezugsmonat. Nur im September 2020, also 6. Bezugsmonat, besteht ein Anspruch auf den Leistungssatz 77 bzw. 70 %.

1.2.5 Nebenverdienst

Wurde die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt, hat das keine Auswirkungen auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes. Der Nebenverdienst wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Für eine bis Ende 2020 aufgenommene Nebentätigkeit bleibt die Hinzuverdienstmöglichkeit anrechnungsfrei, soweit die Summe aus dem Nebeneinkommen plus einem gegebenenfalls verbliebenen Istentgelt, einem eventuellen Aufstockungsbetrag und dem Kurzarbeitergeld das Sollentgelt nicht übersteigt.

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31.12.2021 verlängert, als das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.

1.2.6 Berufliche Weiterbildung

Zeiten des Arbeitsausfalls sollen für berufliche Weiterbildung genutzt werden. Die Bedingung, dass die Qualifizierungsmaßnahme mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss, besteht nicht mehr. Einzelheiten entnehmen Sie dieser Weisung:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202012014_ba146773.pdf

2 Abrechnung von Corona-KUG in edlohn

Die Einschätzung, ob die Voraussetzungen zur Gewährung von Corona-KUG erfüllt sind, findet lange vor der Lohnabrechnung statt. Ebenso muss die Anzeige über den Arbeitsfall beim Arbeitsamt außerhalb der Lohnsoftware erfolgen. Dazu gibt es auf der Seite des Arbeitsamtes entsprechende Vorlagen.

edlohn kommt erst dann zum Einsatz, wenn das Kurzarbeitergeld berechnet und der Antrag auf Kurzarbeitergeld (KUG 107) und die KUG-Abrechnungsliste (KUG 108) erstellt werden sollen. Welche Angaben dazu notwendig sind, wird detailliert in der Beschreibung **KUG - Kurzarbeitergeld** erläutert.

2.1 Betriebsstätte

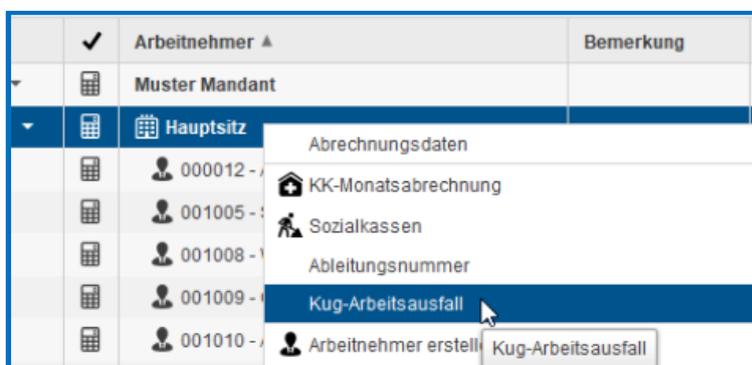
2.1.1 Anlage KUG Arbeitsausfall

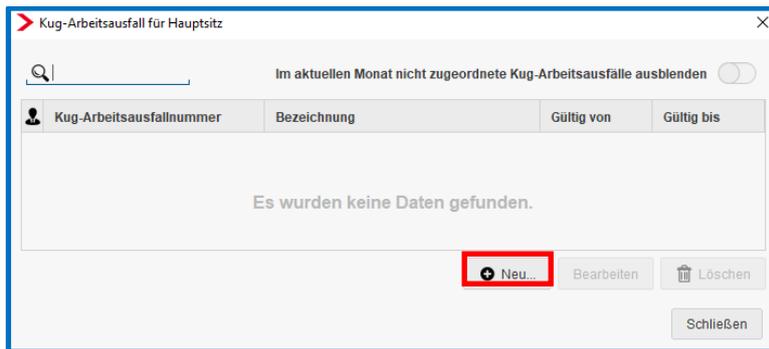
Die **Arbeitsausfallnummer** ist eine 7-stellige Ziffer, der die Buchstaben AA-vorangesetzt werden. Die Arbeitsausfall-Nr. wird von der Bundesagentur für Arbeit je Anzeige über einen Arbeitsausfall vergeben und in dem Bescheid mitgeteilt. Sie stellt eine interne Vorgangsnummer dar, die dem Arbeitsamt die Zuordnung erleichtert. Die **Arbeitsausfallnummer** wird seit November 2020 neben der Betriebsnummer und der **Stammnummer KUG** den konkreten Arbeitsausfall identifizieren.

Ab dem Abrechnungsmonat Mai 2021 kann ein **KUG-Arbeitsausfall** mit **Arbeitsausfallnummer** in edlohn angelegt werden.

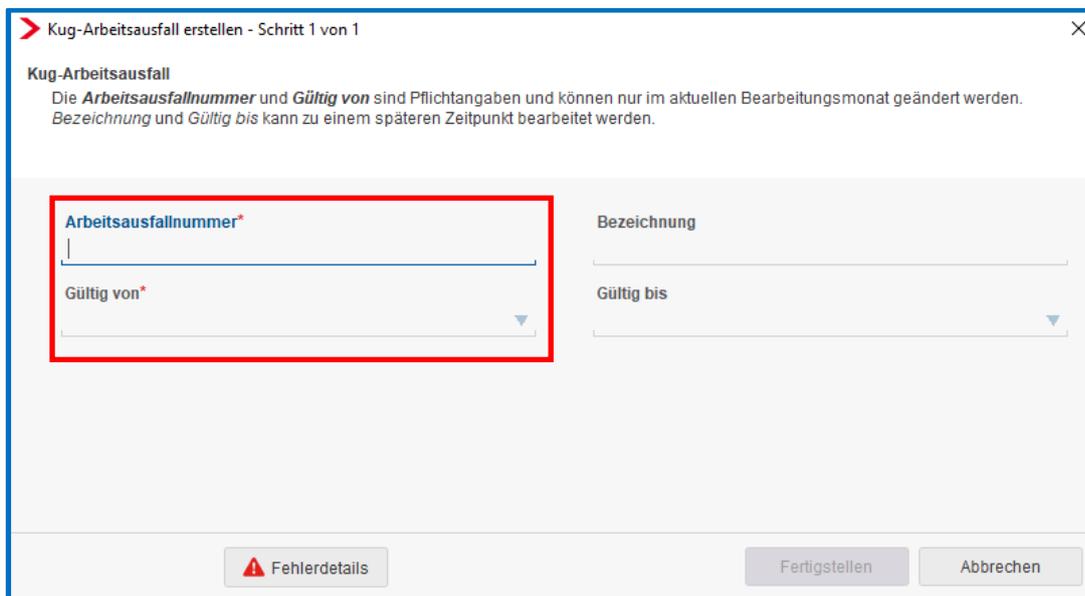
Dieser **KUG Arbeitsausfall** mit **Arbeitsausfallnummer** ersetzt die bisherige Ableitungsnummer.

Gehen Sie dazu über **Betriebsstätte > rechte Maustaste > KUG-Arbeitsausfall > Neu.**





Im nachfolgenden Fenster können die erforderlichen Daten hinterlegt werden.



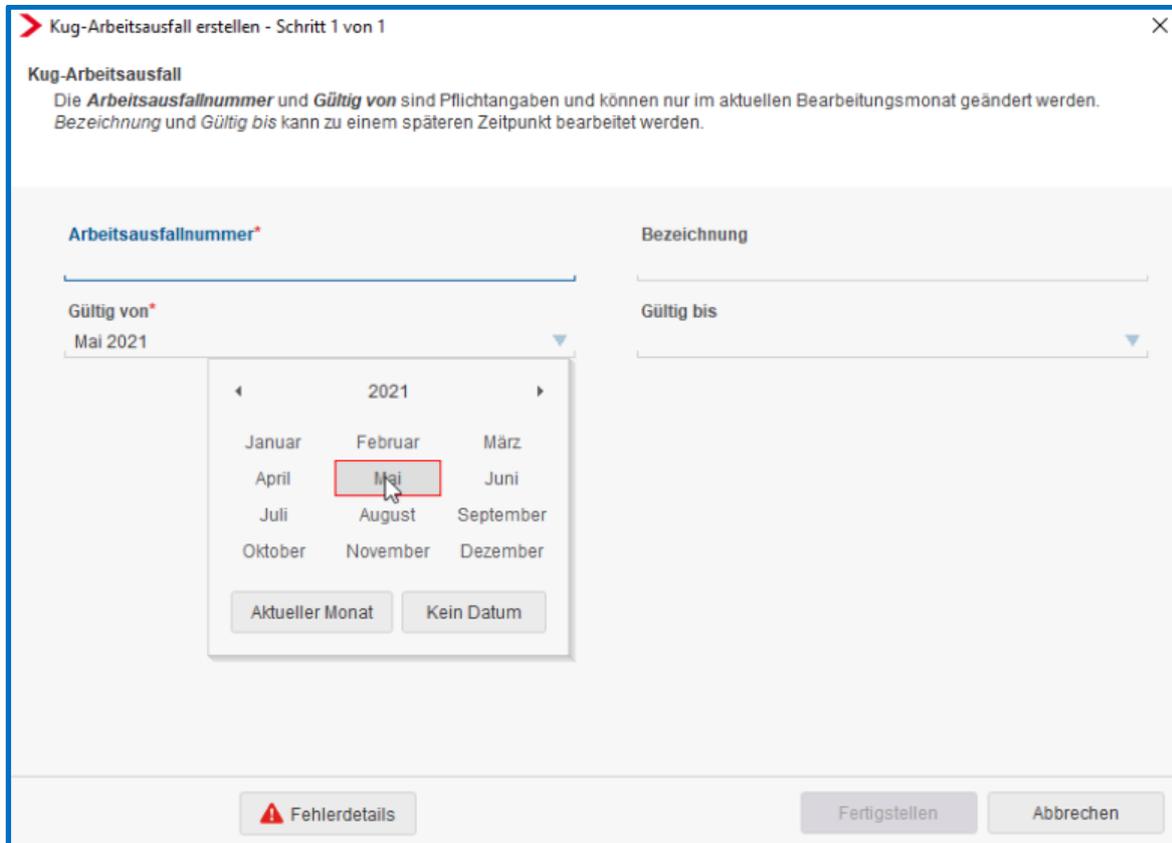
Die **Arbeitsausfallnummer** und **Gültig von** sind Pflichtangaben und können nur im aktuellen Bearbeitungsmonat geändert (oder gelöscht) werden.

Beachte:

Nach der Zuordnung bei der Betriebsstätte/Arbeitnehmer und nach dem Abrechnen mit einem zugeordneten Arbeitsausfall ist ein Löschen und/oder Bearbeiten nicht mehr möglich.

Die Merkmale **Bezeichnung** und **Gültig bis** können zu einem späteren Zeitpunkt bearbeitet werden.

Die Datumsauswahl in den Merkmalen **Gültig von** und **Gültig bis** erfolgt immer für einen vollen Monat, da KUG-Gewährungszeiträume immer Kalendermonate und keine Teilmonate sind.



Der auf der Betriebsstätte hinterlegte **KUG-Arbeitsausfall** gilt zunächst für alle Arbeitnehmer.

Betriebsstätte > Abrechnungsdaten > Kurzarbeit / Sonstiges > KUG-Arbeitsausfall



Sollte für einen Arbeitnehmer ein anderer **KUG-Arbeitsausfall** gelten, kann für diesen Arbeitnehmer ein von der Betriebsstätte abweichender Wert hinterlegt werden.

Arbeitnehmer > Abrechnungsdaten > Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit > KUG-Arbeitsausfall

Angaben zum Leistungsantrag

Leistungssatz [ohne Inhalt]	Ableitungsnummer [ohne Inhalt]
Antragsvariante für KUG Corona - KUG	Bezugsmonat KUG / Saison-KUG [ohne Inhalt]
Personalveränderung [ohne Inhalt]	Datum Personalveränderung
Kug-Arbeitsausfall [ohne Inhalt]	

Ein hier erfasster Wert wird vorrangig vor der Einstellung der Betriebsstätte behandelt.

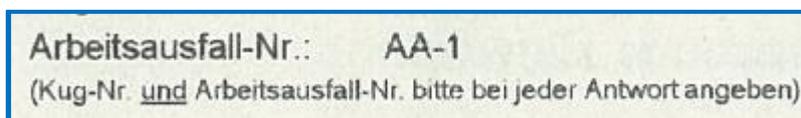
Die Sortierung der KUG-Arbeitsausfälle auf der Betriebsstätte erfolgt nach Nummern.

Kug-Arbeitsausfall für Hauptsitz

Suchen Im aktuellen Monat nicht zugeordnete Kug-Arbeitsausfälle ausblenden

Kug-Arbeitsausfallnummer	Bezeichnung	Gültig von	Gültig bis
3	ab Juli 2021	07.2021	
2	ab April 2021	04.2021	
1	ab Januar 2021	01.2021	

Die **Arbeitsausfallnummer** finden Sie auf dem Bescheid der Agentur für Arbeit. Sollte Ihnen der Bescheid über die Bewilligung des Kurzarbeitergeldes nicht vorliegen, erfragen Sie die **Arbeitsausfallnummer** bei der Agentur für Arbeit oder Ihrem Kunden. Möglicherweise liegen Ihnen Leistungsbescheide aus vorangegangenen Monaten vor, aus denen die **Arbeitsausfallnummer**



entnommen werden kann.

Behelfsweise kann der **KUG-Arbeitsausfall** mit Nummer 1 angelegt werden, soweit es sich um den ersten Arbeitsausfall der Firma seit März 2020 handelt.

Die Nummerierung der Arbeitsausfälle erfolgt durch die Agentur für Arbeit seit 11/2020.

Wichtig:

Für KUG-Arbeitsausfälle, die in der Vergangenheit begonnen haben, ist **keine Korrektur** der Beginn-Monate erforderlich. Der ***KUG-Arbeitsausfall*** ist dann mit dem ***Gültig von*** – Datum in der Vergangenheit anzulegen. Dies ist erforderlich, um weitere Prüfungen über den Beginn der Kurzarbeit korrekt durchführen zu können.

2.1.2 KUG-Arbeitsausfall und Leistungssätze

Die bisherigen Regelungen zur Zulässigkeit eines erhöhten Leistungssatzes je Arbeitnehmer sind unabhängig von einem Beginn des KUG-Arbeitsausfalles des Unternehmens.

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Erhöhten Kurzarbeitergeld (Punkt 1.2.4.).

Eine Prüfung des aktuell dem Unternehmen zugeordneten KUG-Arbeitsausfall- Zeitraums im Bezug auf den für den jeweiligen Arbeitnehmer gültigen Leistungssatz erfolgt lediglich mit einem Hinweis.

▼ Hinweise (1)

 Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz des Arbeitnehmers prüfen - siehe Hilfetext "Leistungssatz"!

Ein Arbeitnehmer kann aus anderen Beschäftigungen oder vorherigen KUG-Arbeitsausfällen in derzeitigen Unternehmen (mit einer dann 3-Monatigen-Unterbrechung) die Voraussetzungen für die erhöhten Leistungssätze erfüllen. Dennoch ist diesem Arbeitnehmer der aktuelle KUG-Arbeitsausfall des Unternehmens (z.B. mit Beginn ab 01.04.2021) zuzuordnen, damit die Corona-KUG-Liste mit den entsprechenden Angaben erstellt werden kann.

Bitte beachten Sie die Hilfetexte bei Leistungssatz und Bezugsmonate! Die Prüfung der Zulässigkeit der erhöhten Leistungssätze obliegt Ihnen.

Höhe des Kurzarbeitergeldes

Ihre Beschäftigten erhalten **60 Prozent des Netto-Entgelts** als Kurzarbeitergeld (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 67 Prozent).

Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld erhöht werden – vorausgesetzt, der Entgeltausfall beträgt im jeweiligen Monat mindestens 50 Prozent.

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erfolgt in diesem Fall gestaffelt:

Bezugsmonat 1 - 3:

60/67* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Ab dem 4. Bezugsmonat:

70/77* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Ab dem 7. Bezugsmonat:

80/87* Prozent des Netto-Entgelts



*Beschäftigte mit mindestens 1 Kind

Mehr Informationen zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erhalten Sie im [FAQ zum Kurzarbeitergeld](#).

2.2 Arbeitnehmer

2.2.1 Antragsvariante

Um die Abrechnung von Corona-KUG zu gewährleisten, muss bei den entsprechenden Arbeitnehmern die **Antragsvariante für KUG** unter **Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit** auf **Corona-KUG** umgestellt werden. Dies ist ab dem Abrechnungsmonat **März 2020** möglich.



2.2.2 Bezugsmonat

Unter **Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit** ist für jeden Arbeitnehmer individuell ein **Bezugsmonat KUG** zu hinterlegen (möglich ab Abrechnungsmonat Juni 2020).



The screenshot shows a dropdown menu titled "Bezugsmonat KUG / Saison-KUG". The current selection is "[ohne Inhalt]". Below the dropdown, there are seven numbered options: 1., 2., 3., 4., 5., 6., and 7.

Eine systemseitige Vorbelegung kann nicht erfolgen, da sich die Eingaben von Arbeitnehmer zu Arbeitnehmer unterscheiden können und Einzelsachverhalte zu berücksichtigen sind.

Bitte prüfen Sie den Sachverhalt gründlich.

Wurde kein Bezugsmonat erfasst, erhalten Sie ab dem Abrechnungsmonat Juni 2020 beim Berechnen einen Fehler.



The error message box has a blue header "Fehler (1)" and a red warning triangle icon. The text inside reads: "Für Antragsvariante 'Corona KUG' muss das Merkmal 'Bezugsmonat KUG / Saison-KUG' erfasst werden."

Beispiele:

- Erhält der Arbeitnehmer seit März KUG ist im Abrechnungsmonat Juni der Wert 4. auszuwählen.
- Erhält der Arbeitnehmer seit April KUG ist im Abrechnungsmonat Juni der Wert 3. auszuwählen.
- Erhält der Arbeitnehmer seit Mai KUG ist im Abrechnungsmonat Juni der Wert 2. auszuwählen.
- Erhält der Arbeitnehmer erst ab Juni KUG ist der Wert 1. auszuwählen.

- Erhält der Arbeitnehmer im März und April KUG, im Mai kein KUG und dann ab Juni wieder KUG ist der Wert 3. auszuwählen.

Sind die Bezugsmonate 1 bis 3 und ein Leistungssatz außer 1 oder 2 erfasst, erhalten Sie beim Berechnen folgende Warnung.

Warnungen (1)



Leistungssatz 3 und 4 darf nur für den 4. - 6. Bezugsmonat angewendet werden.

Warnungen (1)



Leistungssatz 5 und 6 darf nur ab dem 7. Bezugsmonat angewendet werden.

2.2.3 Erhöhte Leistungssätze

Im Zusammenhang mit den Bezugsmonaten können auch unter **Allgemeine Merkmale > Kurzarbeit** die erhöhten Leistungssätze zur stufenweisen Anhebung des Kurzarbeitergeldes hinterlegt werden.

Das Kurzarbeitergeld erhöht sich nur, wenn die Differenz zwischen Soll- und Istentgelt im jeweiligen Bezugsmonat um **mindestens 50 %** reduziert ist.

- bis zum 3. Monat des Bezugs bleibt es bei 60 % bzw. 67 % der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 4. Monat des Bezugs gibt es 70 % bzw. 77 % der Nettoentgeltdifferenz
- ab dem 7. Monat des Bezugs gibt es 80 % bzw. 87 % der Nettoentgeltdifferenz

Um diese Staffelung abbilden zu können, wurden die Leistungssätze entsprechend erweitert:

- 1 = 67 % / 2 = 60 %
- 3 = 77 % / 4 = 70 %
- 5 = 87 % / 6 = 80 %

Angaben zum Leistungsantrag	
Leistungsatz	1
	[ohne Inhalt]
A	1
	2
	3
	4
	5
	6
Antragsvariante für KUG	Corona - KUG
Bezugsmonat KUG	[ohne Inhalt]
davon Ausfallstunden Feiertag	0,00

Die Einschätzung, ob ein Anspruch auf den erhöhten Leistungssatz besteht, müssen Sie außerhalb von edlohn durchführen. Ebenso die Bestimmung der individuellen Bezugsmonate eines jeden Arbeitnehmers.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den zuständigen Sachbearbeiter bei der Arbeitsagentur.

Ab dem Abrechnungsmonat Juni 2020 ist das Merkmal **Bezugsmonat KUG** ein Pflichtfeld.

Nur für die Antragsvariante Corona-KUG können die erhöhten Leistungssätze (3-6) gewählt werden. Haben Sie bei der Antragsvariante KUG anstatt Corona-KUG ausgewählt und einen Leistungssatz außer 1 und 2, erhalten Sie beim Berechnen einen Fehler.

▼ Fehler (1)

 Leistungssätze 3-6 dürfen nur für Corona-KUG angewendet werden

2.3 Erstattung von SV-Beiträgen bei Krankengeldbezug in Höhe von KUG

Für die Berechnung der SV-Erstattung muss in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer während des Anspruchszeitraums Krankengeld (§§ 44, 45 SGB V) erhält, das Istentgelt entsprechend erhöht werden. Das Istentgelt dieser Personen ist so zu berechnen, als hätte eine Arbeitsunfähigkeit im Anspruchszeitraum nicht vorgelegen.

Grundsätzlich beträgt die Beitragserstattung 37,6 % des Fiktiventgeltes (Sollentgelt minus Istentgelt).

In Falle von Krankstunden während KUG ist eine Nebenrechnung durchzuführen.

Anstelle des regulären Istentgeltes ist zur Berechnung des bereinigten Istentgeltes folgende Formel anzuwenden:

Istentgelt + ((Sollentgelt – Istentgelt) x Krankstunden KUG : Gesamtarbeitsstunden)

(Sollentgelt – bereinigtes Istentgelt) x 80 % = Fiktiventgelt x 37,6 % = Beitragserstattung

Beispiel:

Ausfall gesamter Monat und 10 Krankstunden

Laufende Nr. Bei Korrektur der Abrechnungsdaten bitte "K" in Spalte 1 eintragen	Name, Vorname Versicherungsnummer Faktor <i>Wenn eine behördliche Anordnung zur Quarantäne aufgrund Corona vorliegt, bitte in Spalte 2 vor dem Namen ein „Q“ eintragen.</i>	Umfang des Arbeitsausfalls Anzahl der Kug-Ausfallstunden, der Krankengeldstunden und der Stunden insgesamt	Soll-Entgelt (ungerundet)	Ist-Entgelt (ungerundet)	Lohnsteuerklasse Leistungs-satz 1 oder 2	Rechnerischer Leistungssatz für das Soll-Entgelt (Spalte 4) lt. Tabelle	Rechnerischer Leistungssatz für das Ist-Entgelt (Spalte 5) lt. Tabelle	Durchschnittliche Leistung pro Stunde (Spalte 7 ./ Spalte 8: Insgesamtstunden aus Sp. 3)	Auszuzahlendes Kug (Sp. 7 ./ Sp. 8) oder Kug-Stunden Sp. 3 x durchschnittl. Leistung (Spalte 9) SV-Beitragserstattung (Sp. 4 ./ Sp. 5*) x 0,8 x 37,6 Prozent
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	000002 Wichtig Willy VSNR 12101058W101 Faktor 0,000	Kug: 108,33 Ins.: 108,33 KrG: 0,00	1.300,00	0,00	1	677,77	0,00	6,26	677,77 391,04
2	000003 Wichtig Georg VSNR 20191166W009 Faktor 0,000	Kug: 173,33 Ins.: 173,33 KrG: 0,00	2.500,00	0,00	1	1.137,73	0,00	6,56	1.137,73 752,00
3	000004 Privat Peggy VSNR 50290854M605 Faktor 0,000	Kug: 130,00 Ins.: 140,00 KrG: 10,00	1.200,00	0,00	5 2	498,04	0,00	3,56	462,80 335,18
4	000005 Selbstzahler Siggli VSNR 20180359S208 Faktor 0,000	Kug: 173,33 Ins.: 173,33 KrG: 0,00	2.500,00	0,00	1 2	1.018,87	0,00	5,88	1.018,87 752,00
5	000008 Normal Otto VSNR 12030363N129 Faktor 0,000	Kug: 160,00 Ins.: 160,00 KrG: 0,00	2.672,00	0,00	1 2	1.078,25	0,00	6,74	1.078,25 803,74
			Übertrag / Summe Spalte 4	Übertrag / Summe Spalte 5					Übertrag / Summe Spalte 10 Obere Zeile 4.375,42
			10.172,00	0,00					Übertrag / Summe Spalte 10 Untere Zeile 3.033,95

Kug 108 - 03.2020 edlohn 11.7.0

*Bei KrG i. H. v. Kug anstelle Sp. 5: Sp. 5 + ((Sp. 4 ./ Sp. 5) x KrG Stunden Sp. 3 / Stunden Ins. Sp. 3

Ohne Krankstunden beträgt die Beitragserstattung:

$(\text{Sollentgelt} - \text{Istentgelt}) \times 80\% = \text{Fiktiventgelt} \times 37,6\% = \text{Beitragserstattung}$

$(1200\text{ €} - 0\text{ €}) \times 80\% = 960\text{ €} \times 37,6\% = 360,96\text{ €}$

000004 Privat Peggy	Kug: 130,00	Ins.: 130,00	1.200,00	0,00	5	498,04	0,00	3,83	498,04
VSNR 50290854M605	KrG: 0,00				2				360,96
Faktor 0,000									

Mit Krankstunden beträgt die Beitragserstattung:

Nebenrechnung zur Korrektur des Istentgelts

$\text{Istentgelt} + ((\text{Sollentgelt} - \text{Istentgelt}) \times \text{Krankstunden KUG} : \text{Gesamtarbeitsstunden})$

$0\text{ €} + ((1200\text{ €} - 0\text{ €}) \times 10 : 140) = 85,71\text{ €}$

$(\text{Sollentgelt} - \text{bereinigtes Istentgelt}) \times 80\% = \text{Fiktiventgelt} \times 37,6\% = \text{Beitragserstattung}$

$(1200\text{ €} - 85,71\text{ €}) = 1114,29\text{ €} \times 80\% = 891,43\text{ €} \times 37,6\% = 335,18\text{ €}$

000004 Privat Peggy	Kug: 130,00	Ins.: 140,00	1.200,00	0,00	5	498,04	0,00	3,56	462,80
VSNR 50290854M605	KrG: 10,00				2				335,18
Faktor 0,000									

Beachte:

Auf der Abrechnungsliste ist nicht das bereinigte Istentgelt, sondern das tatsächliche Istentgelt auszuweisen.

2.4 Nebenverdienst

Auszug aus den Weisungen der Arbeitsagentur vom 30.03.2020

<https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146387.pdf>

2.1.9 Berechnung des anrechnungsfreien Betrages beim Soll-Entgelt

Für die Feststellung, ob und in welcher Höhe ein Entgelt aus einer anderen Beschäftigung, als der, für welche das Kurzarbeitergeld gezahlt wird, zu berücksichtigen ist, ist eine abgestufte Prüfung vorzunehmen:

Schritt 1: Handelt es sich um eine Beschäftigung in systemrelevanter Branche oder Beruf?

Wenn nein: § 106 Abs. 3 SGB III gilt unverändert, das Arbeitsentgelt ist in voller Höhe zu berücksichtigen.

Wenn ja: nächster Schritt

Schritt 2: Handelt es sich um eine geringfügige Beschäftigung (Minijob)?

Wenn ja: Es wird ohne Berechnung angenommen, dass es nicht zum Überschreiten des Sollentgelts kommt – vgl. Ziffer 2.1.6 dieser Weisung.

Wenn nein: nächster Schritt

Schritt 3:

Soll-Entgelt \cdot (Kurzarbeitergeld + Ist-Entgelt + ggf. Aufstockungsbetrag) = anrechnungsfreier Betrag

Abweichend von § 106 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB III sind Soll-Entgelt und Ist-Entgelt bei dieser Berechnung pauschaliert in Netto-Beträge entsprechend der Nettoentgelttabelle umzurechnen. Das gilt auch für den Aufstockungsbetrag und das Entgelt aus der anderen Beschäftigung. Hintergrund ist, dass mit der Regelung des § 421c SGB III gewährleistet wird, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Aufnahme einer weiteren Beschäftigung während des Arbeitsausfalls nicht mehr verdienen als ohne den Arbeitsausfall.

Übersteigt das Arbeitsentgelt den anrechnungsfreien Betrag, erhöht sich das pauschalierte Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt und das Kurzarbeitergeld reduziert sich.

Arbeitnehmer müssen ihrem bisherigem (Haupt-) Arbeitgeber die Aufnahme der Beschäftigung anzeigen und das erzielte Nebeneinkommen mitteilen.

Die Einschätzung, ob der Verdienst der Nebenbeschäftigung hinzugerechnet werden muss oder nicht, müssen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen durchführen.

Sollte eine Hinzurechnung erforderlich sein, so geben Sie bitte den anzurechnenden Betrag im Merkmal **Korrektur Istentgelt** beim Arbeitnehmer ein.

Ein in diesen Feldern erfasster Wert wird zu dem vom System berechneten Soll- bzw. Istentgelt hinzuaddiert oder subtrahiert (bei Eingabe mit -) und hat eine unmittelbare Auswirkung auf die Berechnung des Kurzarbeitergeldes.

Überblick	
Korrektur Sollentgelt [€] 0,00	Korrektur Istentgelt [€] 0,00
 Sollentgelt [€] 2268,00	 Istentgelt [€] 1350,00
 Sollentgelt begrenzt auf BBG AV [€] 2268,00	

3 Auswertung Corona-KUG

Nachdem alle Angaben erfasst sind und eine Berechnung durchgeführt wurde, wird der Antrag auf Kurzarbeitergeld und pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, sowie die KUG-Abrechnungsliste erzeugt. Um die Auswertung zu öffnen, muss die jeweilige Betriebsstätte markiert sein.

Betriebsstätte > Auswertungen > KUG > Corona-KUG-Liste

Die auf der 2. Seite des Antrages durch den Arbeitgeber zu tätigen Angaben sind auf dem Ausdruck durch den Arbeitgeber zu ergänzen. Danach muss der unterschriebene Antrag per Post/Fax an die Arbeitsagentur weitergeleitet werden.

Haben Sie Krankstunden während KUG erfasst, erhalten Sie zusätzlich noch die Abrechnungsliste für Krankengeld (KUG).

Betriebsstätte > Auswertungen > KUG > KUG-Liste Krankengeld

Diese Auswertung ist zur Weitergabe an die Krankenkasse des jeweiligen Arbeitnehmers erforderlich.

Sollte eine behördliche Anordnung zur Quarantäne aufgrund von Corona vorliegen, bittet die Agentur für Arbeit darum, vor den betreffenden Arbeitnehmer den Buchstaben **Q** zu vermerken. Dieser Eintrag ist manuell auf dem ausgedruckten Formular vorzunehmen.

3.1 Gruppierung der Leistungsanträge nach KUG-Arbeitsausfall

Ab Mai erfolgt die Sortierung der KUG-Formulare (107+108 und S-KUG 307+308) nicht mehr anhand der **Ableitungsnummer**, sondern anhand des zugeordneten **KUG-Arbeitsausfalls**. Die Neuanlage von Ableitungsnummern sowie die Bearbeitung wurde ab Mai 2021 aus der Anwendung entfernt. Das Merkmal **Ableitungsnummer** bleibt für eventuelle Rückrechnungen in den Abrechnungsdaten (Betriebsstätte und Arbeitnehmer) angezeigt.

Bei Verwendung verschiedener **KUG-Arbeitsausfälle** beinhaltet jeder Antrag das Anschreiben, sowie die dazugehörige Abrechnungsliste für den dazugehörigen **KUG-Arbeitsausfall**.

Mitarbeitern zugeordnete KUG-Arbeitsausfälle werden durch das Symbol  gekennzeichnet.

Kug-Arbeitsausfall für Hauptsitz

Suchen Im aktuellen Monat nicht zugeordnete Kug-Arbeitsausfälle ausblenden

Kug-Arbeitsausfallnummer	Bezeichnung	Gültig von	Gültig bis
0003	Versand	07.2021	12.2021
0002	restliche Abteilungen	04.2021	12.2021
0001	Buchhaltung	01.2021	12.2021

Neu... Bearbeiten Löschen Schließen

Der auf der Betriebsstätte hinterlegte **KUG-Arbeitsausfall** (siehe Punkt 2.1.1) gilt für alle Arbeitnehmer dieser Betriebsstätte. Auf der Corona-KUG-Liste werden **alle Arbeitnehmer** bei der Gesamtzahl der dort Beschäftigten mitgezählt.

Allgemeines Kurzarbeit / Sonstiges Zahlstelle Vierteljährliche Verdiensterhebung Verdiensterhebung Version

Kurzarbeit

Stamnummer KUG
K36502889

wöchentliche Arbeitszeit
40,00

KUG-Arbeitsausfall
3 restliche Abteilungen 01.2021 -

Beispiel 1:

Eine Firma hat 7 beschäftigte (für KUG relevante) Arbeitnehmer.

Der **KUG-Arbeitsausfall** (3 - Beginn Mai) wird bei der Betriebsstätte ausgewählt (siehe Bild oben).

Bei allen 7 Arbeitnehmern ist kein separater **KUG-Arbeitsausfall** zugeordnet.

Es entsteht eine Corona-KUG-Liste.

Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge Korrektur-Leistungsantrag Zutreffendes bitte ankreuzen!

Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen

des Betriebes der Betriebsabteilung: _____

Gesamtzahl der dort Beschäftigten 7

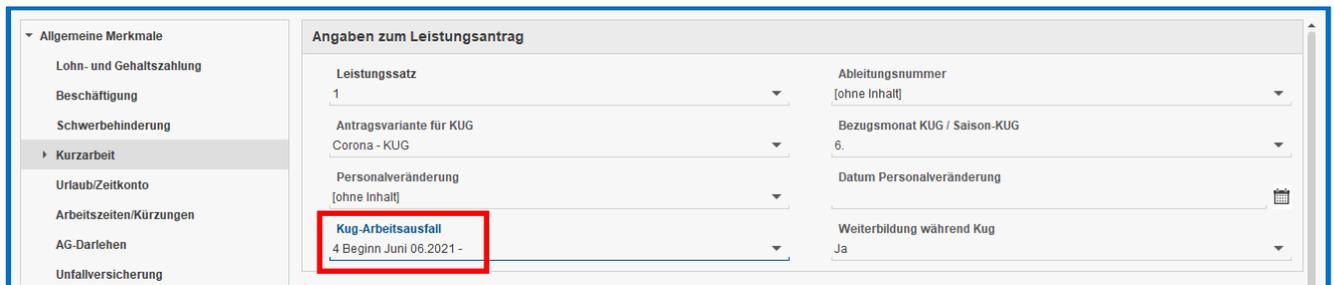
Anzahl Kurzarbeitende: 3 männlich 0 weiblich 0 divers 0 ohne Angabe

Beispiel 2:

Die gleiche Firma wie im Beispiel 1) mit 7 Arbeitnehmern.

Der **KUG-Arbeitsausfall** bei der Betriebsstätte wie im Beispiel oben ausgewählt.

Bei einem Arbeitnehmer ist ein (abweichender) **KUG-Arbeitsausfall** (4 - Beginn Juni) zugeordnet.

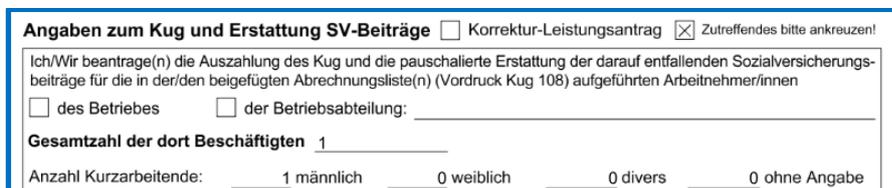


The screenshot shows a web form titled 'Angaben zum Leistungsantrag'. On the left is a sidebar with navigation options: 'Allgemeine Merkmale', 'Lohn- und Gehaltszahlung', 'Beschäftigung', 'Schwerbehinderung', 'Kurzarbeit' (selected), 'Urlaub/Zeitkonto', 'Arbeitszeiten/Kürzungen', 'AG-Darlehen', and 'Unfallversicherung'. The main form area contains several dropdown menus: 'Leistungssatz' (value: 1), 'Antragsvariante für KUG' (value: Corona - KUG), 'Personalveränderung [ohne Inhalt]', 'Kug-Arbeitsausfall' (value: 4 Beginn Juni 06.2021 -), 'Ableitungsnummer [ohne Inhalt]', 'Bezugsmonat KUG / Saison-KUG' (value: 6.), 'Datum Personalveränderung' (with a calendar icon), and 'Weiterbildung während Kug' (value: Ja).

Dieser eine Arbeitnehmer wird separat in einer Corona-KUG-Liste ausgewiesen und gezählt, es werden also insgesamt zwei Corona-KUG-Listen erzeugt.

Corona-KUG-Liste 1:

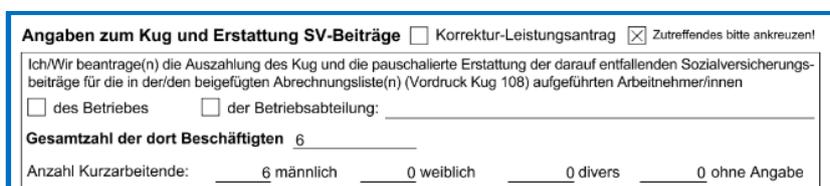
(Zählung des Arbeitnehmers mit **KUG-Arbeitsausfall** (4 – Beginn Juni)



The form is titled 'Angaben zum Kug und Erstattung SV-Beiträge'. It includes checkboxes for 'Korrektur-Leistungsantrag' (unchecked) and 'Zutreffendes bitte ankreuzen!' (checked). The text reads: 'Ich/Wir beantrage(n) die Auszahlung des Kug und die pauschalierte Erstattung der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge für die in der/den beigefügten Abrechnungsliste(n) (Vordruck Kug 108) aufgeführten Arbeitnehmer/innen'. Below this, there are checkboxes for 'des Betriebes' and 'der Betriebsabteilung:'. The 'Gesamtzahl der dort Beschäftigten' is 1. At the bottom, it shows 'Anzahl Kurzarbeitende: 1 männlich, 0 weiblich, 0 divers, 0 ohne Angabe'.

Corona-KUG-Liste 2:

(Zählung aller anderen Arbeitnehmer mit **KUG-Arbeitsausfall** (3 – Beginn Mai) der Betriebsstätte)



This form is identical in structure to the one above. The 'Gesamtzahl der dort Beschäftigten' is 6. The 'Anzahl Kurzarbeitende' is 6 männlich, 0 weiblich, 0 divers, 0 ohne Angabe.

Beachte:

Wenn Sie bisher Ihre KUG-Zeiträume (und damit die KUG-Anträge) nach Ableitungsnummern gruppiert haben, ist nun die Anlage von Arbeitsausfällen erforderlich, um eine entsprechende Gruppierung zu erhalten.

Auch für alle anderen KUG-Abrechnungsfälle empfehlen wir, die Arbeitsausfallnummer zu erfassen. Zukünftig müssen immer mehr systemseitige Prüfungen auf den KUG-Zeitraum durchgeführt werden.

4 Corona-Sonderzahlung

Aufgrund der Coronakrise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Regelung wird bis März 2022 verlängert.

Erfasst von der Regelung werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten nach dem 01.03.2020 erhalten. Die Frist zur Auszahlung der einmaligen Prämie wird bis zum 31.12.2022 verlängert.

Voraussetzung ist weiterhin, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.

5 Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28 a EStG)

Die befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld wird mit dem Jahressteuergesetz 2020 um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2022 enden.